

Anlage 8

**Pflegevertragsmuster (der Begleit-AG zur AV Pflege - Stand 08.02.2007)
Vertrag über Leistungen nach § 32 Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII
in teilstationärer Familienpflege**

1. Vertragsparteien

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in teilstationärer Familienpflege gemäß
§ 32 Satz 2 SGB VIII vereinbaren

für das Kind

Vorname	Name	Geburtsdatum	Geburtsort
---------	------	--------------	------------

die Pflegeperson/en

Vorname	Name	Anschrift
---------	------	-----------

Vorname	Name	Anschrift
---------	------	-----------

und das Land Berlin, vertreten durch

das Bezirksamt: **von Berlin**

als örtlicher Träger der Jugendhilfe nach Erörterung der einzelnen einschlägigen Bestimmungen auf Grundlage der Vorgaben des § 29 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und den Ausführungsvorschriften (AV-Pflege) in der jeweils geltenden Fassung Folgendes:

Die genannten Beteiligten sind sich darüber einig, dass das Kind, die/der Jugendliche

Vorname und Name des/der Kindes/Jugendlichen:

ab dem:

als Pflegekind im Rahmen der gewährten Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 32 Satz 2 und § 36 SGB VIII

- im Haushalt
- in angemieteten Räumen

Anschrift:

tagsüber betreut und gefördert wird.

2. Grundsätzliche Ziele der Hilfe

Die Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 SGB VIII stellt eine besondere Form der Erziehung in einer Pflegefamilie dar und dient der Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung tagsüber in einem familiären Verband. Sie erfolgt nach Maßgabe der Hilfeplanung und den im Hilfeplan festgelegten Zielsetzungen, Vereinbarungen und Vorgaben

(§ 36 SGB VIII). Der Hilfeplan ist in seiner jeweils aktuellen (fortgeschriebenen) Fassung Bestandteil und Grundlage des Vertrages.

Diese Hilfe zur Erziehung kann nur erfolgreich sein, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten in ihrer Erziehungskompetenz gefördert werden und somit die Voraussetzungen geschaffen bzw. gesichert werden, um den Kindern/Jugendlichen den Verbleib in ihrer Familie zu ermöglichen.

Im Mittelpunkt steht die angestrebte Stabilisierung und Förderung der sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen. Durch Stärkung der Eigenverantwortlichkeit in einer verbindlichen Tagesstruktur und zunehmende Gemeinschaftsfähigkeit sollen die psychosozialen Kompetenzen des Kindes wachsen. Bei einem älteren Kind ist die Begleitung und Förderung seiner schulischen Entwicklung unerlässlich. Hilfs- und Unterstützungsangebote im Sozialraum sollen bedarfsgerecht genutzt werden.

3. Leistungen und Pflichten der Pflegeperson/en

3.1

Die Pflegepersonen verpflichten sich insbesondere

- a) die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder/Jugendlichen zu fördern;
- b) mit dem Jugendamt eng zu kooperieren, insbesondere,
 - aktiv an der Hilfeplanung mitzuarbeiten und die getroffenen Festlegungen umzusetzen sowie die Beratungs- und Fortbildungsangebote zu nutzen;
 - eine bei ihnen, dem betreuten Kind/Jugendlichen oder einem anderen Haushaltsangehörigen auftretende übertragbare Krankheit, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig ist, unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen, sofern dies nicht durch den feststellenden Arzt geschehen ist;

- die/den Personensorgeberechtigten und das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind einen Unfall erleidet, schwer erkrankt oder stirbt, oder wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Pflegekinde/Jugendlichen insbesondere sexuelle Übergriffe oder sonstige Fälle körperlicher oder psychischer Gewaltanwendung bekannt werden (§ 8a SGB VIII). Dies gilt auch, wenn die Pflegeperson zur Einschätzung, ob eine Gefährdung oder Anhaltspunkte hierzu vorliegen, einer fachlichen Beratung bedarf;
 - sich in allen die Versorgung, Betreuung und Erziehung des Kindes betreffenden wesentlichen Angelegenheiten rechtzeitig an das Jugendamt zu wenden;
- c) die Eltern in Form von Elterngesprächen und regelmäßiger Einbeziehung in die pädagogische Arbeit kontinuierlich zu unterstützen;
- d) die Betreuung des Kindes/Jugendlichen in einer verbindlichen Tagesstruktur (Alltagsstruktur) sicherzustellen;
- e) grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Alltagsbewältigung einzuüben;
- f) fallbezogen die im Sozialraum vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zu erschließen und zu nutzen;
- g) ggf. die schulische Förderung in Kooperation mit der Schule zu begleiten;
- h) eine lebensweltorientierte und altersgemäße Freizeitgestaltung zu unterstützen;
- i) dem Jugendamt regelmäßig einen schriftlichen Nachweis über eigene Abwesenheitstage und Fehltage des Kindes vorzulegen;
- j) während und nach Beendigung des Pflegeverhältnisses über alle das Kind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren und die personenbezogenen Daten des Kindes und seiner Herkunftsfamilie geheim zu halten;

3.2

Die notwendige Eignung der Pflegepersonen muss während der gesamten Laufzeit der Hilfe vorliegen und unterliegt insbesondere der Prüfung im Rahmen der fortgeschriebenen Hilfeplanung nach Maßgabe der den Pflegepersonen bekannt gemachten einschlägigen Ausführungsvorschriften (AV-Pflege). Voraussetzungen für eine andauernde Eignung sind insbesondere, dass die Pflegepersonen

- über ausreichenden Wohnraum bzw. geeigneten angemieteten Räumen verfügen, und
- die vom Jugendamt für erforderlich angesehenen Qualifikations- und Beratungsangebote wahrnehmen und gewährleisten, dass die Leistungen, die für den Lebensbedarf des Kindes bestimmt sind, für dieses verwandt werden.

Ungeeignet als Pflegeperson ist insbesondere, wer wegen einer in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist. Das Jugendamt fordert im Rahmen der Eignungsprüfung von den künftigen Pflegepersonen, ebenso von allen Erwachsenen die im Haushalt leben, ein Führungszeugnis an. In der Folgezeit sollen alle fünf Jahre Führungszeugnisse angefordert werden. Die Kosten des ersten Führungszeugnisses im Rahmen der Eignungs-

prüfung werden von den Pflegepersonen sowie von den weiteren Erwachsenen des Haushaltes selbst übernommen, die Kosten für weitere Führungszeugnisse werden vom Jugendamt getragen. Unberührt bleibt - sofern gegeben - die Möglichkeit, dass das Jugendamt die Führungszeugnisse im Auftrag beim Zentralregister selbst anfordert. Die Pflegepersonen sind verpflichtet, das Jugendamt über laufende Ermittlungsverfahren, Strafbefehle oder bei Übermittlung von Anklageschriften zu informieren.

3.3

Besondere Regelungen, einschließlich möglicher weiterer Pflichten, können sich aus entsprechenden Festlegungen im Hilfeplan ergeben. Diese sind im Hilfeplan zu dokumentieren.

4. Leistungen und Pflichten des Jugendamtes

4.1

Das Jugendamt verpflichtet sich gem. § 37 Abs.1 und 2 SGB VIII, die Pflegepersonen für die Dauer der gewährten Hilfe zur Erziehung gem. § 32 Satz 2 SGB VIII zu beraten und zu unterstützen sowie an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans zu beteiligen. Hierzu kann es sich eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe bedienen.

Das Jugendamt verpflichtet sich insbesondere, die Pflegepersonen

- durch regelmäßige fachliche Begleitung,
- durch fachliche Begleitung in Krisensituationen,
- bei der Zusammenarbeit mit der Familie des Kindes, und
- bei der Wahrnehmung regelmäßiger Fortbildungsangebote

zu unterstützen.

4.2

Das Jugendamt verpflichtet sich – soweit für diese Form der Familienpflege einschlägig – gemäß § 39 SGB VIII und den jeweils für Berlin geltenden einschlägigen Verwaltungsvorschriften die hiernach vorgesehenen materiellen Leistungen für das Pflegekind zu erbringen. Die Leistungen setzen sich zusammen aus einer Pauschale zum Lebensunterhalt für das Kind und der Abgeltung der Erziehungsleistung. Die Pauschale zum Lebensunterhalt des Kindes (AV-Pflege Punkt 11.1) sowie die Kosten der Erziehung (AV-Pflege Punkt 11.3) werden als laufende finanzielle Leistung monatlich im Voraus an die Pflegeperson/en gezahlt. Maßgeblich sind die genannten Ausführungsvorschriften (AV-Pflege) in der jeweils geltenden Fassung. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Pflegeperson/en umfassend und sachgerecht über die jeweils geltenden Sätze der Pauschale zum Lebensunterhalt und die anderen materiellen Leistungen zu informieren.

5. Ende des Pflegevertrages

Der Pflegevertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- a) für das Kind die gewährte Hilfe zur Erziehung (§ 27, 32 Satz 2 SGB VIII) beendet wird,
- b) die/der Personensorgeberechtigte/n das Kind aus der teilstationären Familienpflege herausnehmen,
- c) das Kind von der Pflegeperson aus der teilstationären Familienpflege entlassen wird,
- d) die Pflegeperson und das Jugendamt die Aufhebung des Pflegevertrages zu einem bestimmten Zeitpunkt vereinbaren,
- e) das Kind oder die Pflegeperson stirbt.

- f) die örtliche Zuständigkeit Berlins als Träger der örtlichen Jugendhilfe gemäß § 86 SGB VIII endet und der dann zuständige örtliche Träger die Leistungszuständigkeit übernimmt.

Der Pflegevertrag endet ferner bei fristgemäßer Kündigung nach Ablauf einer Frist von einem Monat, bei fristloser Kündigung mit Zugang des Kündigungsschreibens.

Der Pflegevertrag kann fristlos gekündigt werden:

- a) durch die Pflegeperson, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt,
- b) durch das Jugendamt, wenn aus Gründen, die die Pflegeperson zu vertreten hat, eine sofortige anderweitige Unterbringung des Kindes erforderlich ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Endet das Vertragsverhältnis im Laufe des Monats, so ist das Jugendamt berechtigt, einen Teil der im Voraus gezahlten Pauschale für den Lebensunterhalt sowie der Kosten der Erziehung zurückzufordern.

6. Vertragliche Verpflichtung zum Datenschutz

Die Pflegepersonen sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die das Pflegekind bzw. die/den Jugendliche(n) und seine/ihre Familie betreffen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Pflegevertrages.

Berlin, den

Bezirks-
amt _____ Abteilung _____

—

Unterschrift Pflegeperson/en

Unterschrift Jugendamt

